Bemerkungen zur Ausgliederung aus dem SHG in das SLG

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Nr.	SHG	SLG	Begründung/Feststellung	Fragen
				Warum werden soziale
			Regelt Subsidiarität von sozialen Leistungsangeboten - nicht	Leistungsangebote nicht
1	9 III		konsequent	konsequent ausgegliedert?
2	19b		Redaktioneller Fehler, 19b III und nicht 19b II soll präzisiert werden.	
			Die Gewährung von Beiträgen an Leistungsempfänger wird in eine	
			kann-Bestimmung umgewandelt. Die Kaskade der Voraussetzungen	Ist eine restriktivere
3	74b		wird geändert. Die Bestimmung gilt nur noch für Menschen mit	Beitragsgewährung geplant?
				Bleibt die Aus- und
			Aufhebung der Bestimmungen zu Aus- und Weiterbildung im SHG, da	Weiterbildung im Bereich der
4	77b-n	79 ff.	diese neu im SLG normiert sein sollen.	Behinderung gewährleistet?
			Bestimmunen zur Zuständigkeit sind im SLG rudimentärer geregelt als	
			sie es im SHG noch waren. Die Aufgaben werden eher bei Gemeinden	
			angesiedelt, während bisher der Kanton die institutionellen	
5	11 ff., 14 l d, :	5 ff.	Leistungsangebote bereitstellte	Ist diese Änderung beabsichtigt?
				Sind unterschiedliche
				Voraussetzungen für den Bereich
			Beide Bestimmungen betreffen den Abschluss von Leistungsverträgen,	Behinderung und übrige soziale
6	62 f.	18 f.	beinhalten aber unterschiedliche Voraussetzungen.	Leistungsangebote beabsichtigt?
				Wo ist die Bewilligungspflicht für
			Die Bestimmungen unter dem Titel "Aufsicht und Bewilligung" im SHG	Institutionen für Menschen mit
7	65 ff.	89 ff.	werden gelöscht. Die Heimverordnung gilt unverändert weiter.	Behinderung geregelt?
			Einführung von Strafbestimmungen mit Bussen von bis zu CHF	Sollen für Leistungserbringer im
			100'0000 insbesondere bei fehlbarem Verhalten von	Bereich Behinderung andere
8		121 ff.	Leistungerbringern.	Strafbestimmungen gelten?